

3. Nachtragssatzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), sowie aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in Ihrer Sitzung am 12.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

Zu § 3

Absatz 1, erhält die folgende Fassung:

Die Steuer entsteht mit dem Kalendervierteljahr, welches auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

Absatz 3, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, welches dem Kalendervierteljahr vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

Absatz 4, erhält die folgende Fassung:

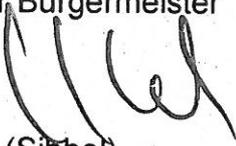
Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres vor dem Kalendervierteljahr, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Eckernförde, den 13.11.2020

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)

